


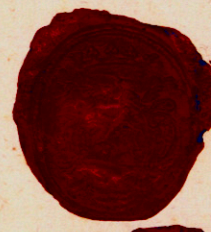
Passen, sowohl alle zu diesem vorerwähnten Geschehen
gehörige - und vorhandene Briefschaften und Documenta
ihnen gütlich zu extrahiren, als auch durch Anmerkungen
jedenzeit inrathelbar, auch hiesige Königl. Hofrath, die
gewöhnliche Expeditionen in dieser Beziehung zu leisten,
und sich gegen alle An- und Zusprüche, wie die Parteien
haben mögen, in- und außerhalb Reichs, zu verantworten,
und allenthalben scheidlos zu halten.

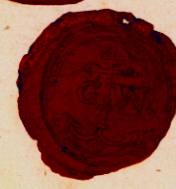
Pflichtlich anzusehen beyden Theilen allen und jeden ihnen
hinwieder nicht zu statten kommenden Anschlägen
und Injurien, wie die Parteien haben mögen, insbesondere
Entzug, Entziehung, Zwang, Abhandlung, unglücklicher
Entscheidung, Qualifikation über die Thatsachen und Verhältnisse,
nicht völlig unterschreiben Königl. Willkür, und nicht mindern,
schreiben, als abgeordnete Richter, Gemeinere Prozeß beide
nicht abgeben kann ein besondres nachher, Alles gütlich
senden mag, ist, und geschicklich.

Diesem zu machen ist und haben beyden contrahirenden Thei-
len, dieses Königl. Willkür in Gegenwart der besondres hiesigen
abwesenden Herrn Notarii, und zwei Herren Jüngern, nicht
gütlich unterschreiben und besiegelt.

Gegeben bey dem Kaiserlichen Hofe zu Wien den 18. September 1784.

 Johann Georg Fels als Adv-
Causar.
Carl Joseph Augustus Sasquales Ottolino als
Causar.

 Johann Baptist Martin Maurer als Proc. Ord. als Adv-
Causar Jüngere.

 Gottfried Wilhelm Fels als Jüngere.

L. F.

